SATZUNG
des Vereins „BBALLER“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BBALLER“.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen (Saar).

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb, die Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb, die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports, die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Turnieren sowie die Durchführung von Trainingslagern. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Trainern, Übungsleitern und sonstigen zur Durchführung des Sportbetriebs geeigneten Personen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären und mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals möglich.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei erheblichem Verstoß gegen Interessen, Satzung oder Ordnungen des Vereins oder bei erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt.

3. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein hierzu ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Zahlungsweise zulassen.

6. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf schriftlichen Antrag in Härtefällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit, ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen können in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann insbesondere per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

3. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlung oder als hybride Versammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zukünftige Mitgliederversammlungen auch ausschließlich virtuell durchgeführt werden können. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte elektronisch ausüben können.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,

b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

d) die Entlastung des Vorstands,

e) die Wahl der Kassenprüfer,

f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen,

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie

i) sonstige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

3. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet.

4. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Angaben zu Ort, Datum, Tagesordnung, den gefassten Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

2. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der gesetzlich erforderliche Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Nachgewiesene angemessene Aufwendungen, die im Interesse des Vereins entstanden sind, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen angemessen vergütet werden.

4. Bei der Gewährung von Vergütungen und Aufwendungsersatz sind insbesondere die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze der Selbstlosigkeit und der Angemessenheit zu beachten.

§ 15 Haftung

1. Für die Haftung der Organmitglieder, besonderen Vertreter und sonstigen für den Verein tätigen Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 31a und 31b BGB.

2. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein seine Organmitglieder, besonderen Vertreter und sonstigen für den Verein tätigen Personen von der Haftung für Schäden frei, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch einfache Fahrlässigkeit entstehen.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.

2. Näheres kann eine vom Vorstand zu erlassende Datenschutzordnung regeln.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde zur Eintragung oder zur Anerkennung beziehungsweise Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, können vom Vorstand beschlossen werden, soweit sie den Vereinszweck und die wesentlichen Grundsätze der Satzung nicht verändern. Die Mitglieder sind über solche Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Basketballsports.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ in Neunkirchen (Saar) beschlossen.
2. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neunkirchen, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____